



Grand
Promotion *krönt ihr Event!*

Allgemeine Geschäftsbedingungen von GrandPromotion

Agentur für Messen, Promotions und Events

Aktueller Stand der AGB ist der 01.04.2011

1. Allgemein: Nachstehende „Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen. Wenn Sie die Dienstleistung von Grand Promotion nutzen bzw. Grand Promotion einen Auftrag erteilen, erkennen Sie die Geltung dieser AGB an. Abweichende AGB des Kunden sind nicht verbindlich, es sei denn, sie sind von der Agentur Grand Promotion ausdrücklich schriftlich anerkannt worden. Diese AGB gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Auftraggeber. Angebote sind freibleibend. Die Annahme des Auftrages sowie mündliche, telefonische oder auch durch unsere Mitarbeiter getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der schriftlichen Form.

2. Angebots- und Preisgestaltung: Die Preise werden dem Auftraggeber im Angebot projektspezifisch und individuell vorgeschlagen und mit ihm vereinbart. Art, Umfang, Dauer und sonstige Eigenschaften des Projektes ergeben sich aus dem Vertrag. Daher sind freibleibende Angebote der Agentur Grand Promotion als Projektangebote zu verstehen. Soweit im Angebot für Teilleistungen Einzelpreise aufgeführt werden, ist dies unverbindlich und dient lediglich der Darstellung gegenüber dem Auftraggeber, wie sich der Projektpreis voraussichtlich zusammensetzt, da die Einzelpreise von Ressourcen, Zeiträumen, saisonalen Bedingungen und Kurzfristigkeit oder projektspezifischen Verpflichtungen abhängen und im Einzelfall angepasst werden müssen. Ändern sich nach Vertragsabschluss Art, Menge, Zeit und Umfang oder sonstige erhebliche Eigenschaften des Projektes gegenüber den vertraglich vereinbarten entsprechenden Positionen, ist der Preis entsprechend anzupassen. Nimmt das Projekt länger als 4 Monate in Anspruch und ändern sich zwischen Vertragsschluss und Vertragserfüllung die marktüblichen Preise, so dass sich dies auf die Kalkulationsgrundlage des Projektpreises auswirkt, kann der Preis durch Grand Promotion angepasst werden. Das gleiche gilt, wenn der vom statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland auf der Basis 2005 = 100 gegenüber dem für den Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichten Index um mindestens 10% steigt, so kann Grand Promotion eine Anpassung des Projektpreises verlangen. Maßstab dafür soll die Veränderung des Indexes sein, soweit dies der Billigkeit entspricht oder ein anderer sachlicher Grund vorliegt.

3. Auftragsstornierung: Die Vertragsparteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ohne Grund wird ausgeschlossen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Auftraggebers vor. Kündigt die Agentur Grand Promotion aus einem vom Auftraggeber zu vertretenden wichtigen Grund, kann die Agentur Grand Promotion die bis dahin angefallenen Leistungen gegen Nachweis abrechnen. Ein Rücktrittsrecht von der geschlossenen Vereinbarung, ist für beide Seiten ausgeschlossen. Im Einzelnen gelten die folgenden Stornobedingungen: Bei Stornierung von vermitteltem Dienstleister nach Abschluss der Vereinbarung ist Grand Promotion berechtigt, bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 30%, bis 14 Tage vorher 50%, bis 7 Tage vorher 80% und ab 3 Tage vorher 100% des stornierten Auftragsvolumens in Rechnung stellen.

4. Ausführung des Auftrages:

4.1 Das Einsatzpersonal wird von Grand Promotion entsprechend der Auftragsanforderungen ausgewählt. Die vorgesehenen Personen werden dem Auftraggeber ausschließlich die im Vertrag definierte Tätigkeiten ausführen, wobei das Direktionsrecht erhalten bleibt, so dass aus wichtigen organisatorischen oder sonstigen Gründen – auch während der Ausführung eines Auftrages die weitere Erledigung anderer Personen übertragen werden kann. Sollten es während des Einsatzes notwendig sein, andere als im Vertrag vereinbarte Leistungen zu erbringen, so ist dies vorab mit Grand Promotion oder deren Vertreter abzusprechen. Die rechtzeitige Erfüllung der vereinbarten Leistungen setzt voraus, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt, insbesondere vom Auftraggeber erbetene Informationen und Unterlagen und seine Zahlungen und sonstige Verpflichtungen erhält.

4.2 Die tägliche Einsatzzeit (in Stunden) wird vorher vertraglich festgelegt. Bei einer Einsatzzeit bis zu 5 Stunden am Tag, haben unsere Dienstleister einen Pausenanspruch von 15 Minuten. Für alle längeren Einsatzzeiten besteht ein Pausenanspruch von mindestens 30 Minuten. Die Pausen werden nach vorheriger Abstimmung zwischen dem Auftraggeber und unseren Freelancern genommen.



**Grand
Promotion** *krönt ihr Event!*

5. Mängelhaftung: Mängel sind umgehend und nicht erst nach Ende der Aktion der Agentur zu melden. Das vereinbarte Honorar ist in jedem Falle, in voller Höhe, an die Agentur, auszubezahlen. Die Agentur bemüht sich umgehend, vorhandene Mängel der Leistung zu beheben, einen Tausch zu veranlassen oder Änderungen zu vollziehen, die den Mängel verursacht haben.

6. Haftung: Die Agentur Grand Promotion haftet für Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen der Auswahlverpflichtung entsteht. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für den gesetzlichen Vertreter und die Erfüllungsgehilfen von Grand Promotion. Eine Haftung der Agentur Grand Promotion für den Dienstleistenden der Agentur Grand Promotion verursachte Schäden, sowie für Schlechtleistungen ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Für Folge- und indirekte Schäden wird nicht gehaftet.

7. Abrechnung:

7.1 Die Abrechnung des Auftrages, insbesondere die Vergütung der zum Einsatz gebrachten Personen, erfolgt ausschließlich durch Grand Promotion und ist – wenn nicht anders vereinbart – spätestens 10 Tage nach Aktionsende fällig. Grand Promotion ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Mahngebühren und bankübliche Verzugszinsen zu berechnen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm vorgelegten Tätigkeitsnachweise der eingesetzten Personen während oder nach Beendigung des Auftrages abzuzeichnen oder im Verhinderungsfalle die Angaben von Grand Promotion als richtig anzuerkennen. Eine detaillierte Einzelabrechnung der vereinbarten Fahrzeiten, Pausen, Schulungszeiten, km- Geld usw. – z.B. Vorlage von Fahrtennachweisen der eingesetzten Personen – muss gesondert vereinbart werden und ist mit zusätzlichen Kosten verbunden. Eine Rekonstruktion ist oft wegen vieler kleiner Einzelpositionen und dem damit verbundenem Verwaltungsaufwand wirtschaftlich nicht sinnvoll. Daher verlässt sich Grand Promotion selbst auf Angaben der Mitarbeiter. Eine Kontrolle erfolgt nur Stichprobenweise. Fahrtkostenpauschalen und km-Geld bzw. Entfernung bestimmen sich nicht nur nach Entfernung, sondern auch nach Fahrzeugtyp und –alter, Fahrtüchtigkeit des Fahrers, der Verkehrssituation, Qualität der Wegbeschreibung, unbeabsichtigtem Verfahren, Umleitungen, Fahrten in Städten u.v.a.

7.2 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen bzw. diese mit Forderungen von Grand Promotion verrechnen. Ist der Kunde Kaufmann und der Vertrag für ihn ein Handelsgeschäft, darf er Zurückbehaltungsrechte nur wegen von Grand Promotion anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden geltend machen.

8. Preisänderung / Konkurrenzschutz:

8.1 Grand Promotion behält sich das Recht vor, die Preise jederzeit auch für bereits vereinbarte Aufträge anzupassen. Die Preisänderung wird für vereinbarte und bestätigte Aufträge nach entsprechender Mitteilung wirksam. Im Falle einer Preiserhöhung hat der Kunde das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Information des Kunden über die Preiserhöhung schriftlich gegenüber Grand Promotion zu erklären.

8.2 Die von der Agentur Grand Promotion beim Auftraggeber eingesetzten Personen unterliegen für die Dauer von 2 Jahren mit Vertragsstrafen bewehrten Wettbewerbsverboten und Kundenschutzvereinbarungen. Das direkte oder indirekte Abwerben oder Weitervermitteln dieser Personen ist dem Auftraggeber ausdrücklich untersagt. Wirbt der Auftraggeber wettbewerbswidrig solche Personen ab, vermittelt sie weiter oder verleitet er sie zum Vertragsbruch, hat er für jeden Fall des Zuwiderhandelns eine Vertragsstrafe von 2.000,00 Euro zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten. Geht der Auftraggeber nach Absprache und Einverständnis von Grand Promotion, mit einem Dienstleister von Grand Promotion ein Arbeitsverhältnis ein, so ist Grand Promotion dazu berechtigt, ein Vermittlungshonorar in Höhe von 2 Bruttomonatsgehältern des vermittelten Dienstleistenden zu berechnen, mindestens aber 2.000,00 Euro.

9. Referenzen

Wir sind berechtigt, Ihren Firmennamen bzw. bei Agenturen auch den Firmennamen Ihrer Kunden, sowie Ihre Marken bzw. Marken des Kunden, sofern wir diese in der Aktion beworben haben, für unsere Eigenwerbung zu nennen (Referenzen). Als Agentur versichern Sie uns auch die Einverständnis Ihrer Kunden hiermit. Grand Promotion ist ebenso berechtigt, die Produktion auf Bild- und Tonträger jeder Art zu dokumentieren und alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Foto-, Video- und Filmaufnahmen, sowie sonstige technische Reproduktionen zur Eigenwerbung oder zu redaktionellen Zwecken zu verarbeiten oder zu veröffentlichen und zwar ohne Einschränkung des räumlichen, sachlichen oder zeitlichen Geltungsbereichen. Die Vertragsparteien gestatten sich gegenseitig, Pressemitteilungen herauszugeben. Grand Promotion ist in Publikationen auf Verlangen als Urheber und durchführende Agentur namentlich zu nennen.

10. Sonstiges

Beide Vertragsparteien sichern sich im Rahmen der Zusammenarbeit Vertraulichkeit zu. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, keinem Dritten Auskunft über das vereinbarte Honorar zu geben.



**Grand
Promotion** *krönt ihr Event!*

11. Wirksamkeit: Sollte einer der aufgeführten Punkte nicht wirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Punkte hiervon unberührt. Ergänzungen, Nebenabreden sowie alle Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel

12. Gerichtsstand: Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis, sowie über das Entstehen und dessen Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Koblenz.